

Flugschule Göppingen  
Dr. Klaus Irschik  
Mühlhauser Str. 35  
73344 Gruibingen

Gmund, 28. September 2016 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "V-Tal Donzdorf", 73072 Donzdorf**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Flugschule Göppingen vom 13.09.2016 in Verbindung mit dem Antrag vom 27.9.2016 folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 2377/1 (Starts) und die Flurstücksnummer 2373/3 (Landungen), Gemarkung Donzdorf.
3. Die Erlaubnis gilt bis zum 16.10.2016. Die Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder der Flugschule Göppingen und für Fluglehrer.
4. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Herrn Klaus Irschik oder einer von ihm benannten und geeigneten Person persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Herr Irschik führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV.

II.

**Auflagen**

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flug-

betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Ausbildungsflüge: Ausbildungsflüge dürfen nur bei für Flugschüler geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Höhenstufe und die Hangneigung dem Ausbildungsstand der Flugschüler entsprechen. Das wellige Gelände im Bacheinschnitt (unterer Hangbereich) sollte gemieden werden.
10. Ausbildungsflüge mit der vollen Höhendifferenz: Für Ausbildungsflüge vom oberen Hangabschnitt zur Landewiese unterhalb müssen die Flugschüler den Kurvenflug beherrschen. Es ist eine sichere Funkverbindung zwischen Fluglehrer und Flugschüler erforderlich.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Für Luftfahrtveranstaltungen muss gemäß § 74 LuftVZO beim zuständigen Luftamt eine Genehmigung eingeholt werden, wenn Passagierflüge durchgeführt werden. Für nicht motorgetriebene Luftsportgeräte, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden, ist keine gesonderte Genehmigung für Luftfahrtveranstaltungen erforderlich.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 13.09.2016 beantragte die Flugschule Göppingen die zeitlich befristete Zulassung der in der Erlaubnis bezeichneten Flächen. Das Gelände wurde mit Datum des 13.09.2016 durch den DHV besichtigt. Die Eignung des Geländes wurde dabei festgestellt. Die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt. Die Untere Naturschutzbehörde Göppingen stimmte dem Vorhaben nach Mitteilung von Herrn Klaus Irschik zu. Es ist beabsichtigt, das Gelände längerfristig zuzulassen.

Aufgrund schlechten Wetters im September beantragte die Flugschule Göppingen die Verlängerung der Kurzzeiterlaubnis bis Mitte Oktober 2016.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb